

# GRENZÜBERSCHREITENDE KOOPERATIONSVEREINBARUNG FÜR SCHWERBRANDVERLETZTE

---

- Angesichts des Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich
- Angesichts der Verwaltungsvereinbarung vom 9. März 2006 zwischen dem Minister für Gesundheit und Solidarität der Französischen Republik und dem Bundesministerium für Gesundheit der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführungsmodalitäten dieses Rahmenabkommens vom 22. Juli 2005,
- Angesichts der ursprünglichen Vereinbarung über die grenzüberschreitende Kooperation für Schwerbrandverletzte vom 11. April 2005

Zwischen

einerseits,

- Der Regionalen Agentur für das Krankenhauswesen des Elsass, vertreten durch ihren Direktor,
- Dem Regionalverband der Krankenkassen des Elsass, vertreten durch seinen Direktor,

und

andererseits,

- Dem Schwerbrandverletztenzentrum der BG-Unfallklinik Ludwigshafen, vertreten durch seinen Geschäftsführer,

wird Folgendes vereinbart:

## **VORBEMERKUNGEN:**

Bei der notfallmedizinischen Versorgung von Schwerbrandverletzten in der Region Elsass kann es wegen der zeitweiligen Überlastung des Versorgungsangebots zu Engpässen kommen.

Das Regionalkrankenhaus (CHR) Metz ist die einzige Einrichtung der Region Nordostfrankreich, welche über ausreichende personelle und logistische Mittel für die Versorgung Schwerbrandverletzter verfügt; die Bettenanzahl ist begrenzt, insbesondere für die Notfallaufnahme.

Bei Platzmangel muss eventuell eine weiter entfernte französische Einrichtung in Anspruch genommen werden. 2005 wurde eine Zusammenarbeit mit der BG-Unfall-Klinik Ludwigshafen initiiert, einer Einrichtung die auf die Versorgung von Schwerbrandverletzten spezialisiert und leicht erreichbar ist.

Die Unterzeichnung der deutsch-französischen Rahmenvereinbarung hat zur Überarbeitung der vorliegenden Vereinbarung geführt.

### **Artikel 1 - Gegenstand der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung hat zum Gegenstand, die Notfallversorgung von erwachsenen Schwerbrandverletzten aus dem Elsass zu gewährleisten, wenn vorübergehende Engpässe in den französischen Einrichtungen bestehen. Das Versorgungsangebot kann so erweitert werden und den Krankenversicherten ein verbesserter Zugang zu einer geeigneten Behandlung gewährleistet werden.

Die vorliegende Vereinbarung betrifft die Notfallaufnahme im unterzeichnenden Krankenhaus: das Schwerbrandverletzententrum BG-Unfallklinik Ludwigshafen.

Die vorliegende Vereinbarung umfasst nicht:

- die Leistungen, die die BG-Unfall-Klinik Ludwigshafen in Notfällen bei seinen üblichen Partnereinrichtungen in Anspruch nimmt. Der Klinikaufenthalt basiert auf der EU-Verordnung CEE 1408/71 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit,
- Mögliche Folgebehandlungen, Reha-Behandlungen sowie die Nachbehandlungen nach Ablauf des Krankenhausaufenthalts. Eine erneute, vom akuten Ereignis zeitlich entfernte Krankenhausbehandlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Krankenversicherungsträger, der für den Patienten zuständig ist.

In diesen zwei Fällen des Leistungsausschlusses schickt die Verbindungskasse die Abrechnung an die Klinik unter Angabe des Ablehnungsgrunds für die Leistungsübernahme.

## Artikel 2 - Modalitäten der Patientenübernahme und des Patiententransports aus Frankreich in das Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen

### 2.1 Aufnahmebedingungen

Die medizinischen Notdienste der Departements Bas-Rhin und Haut-Rhin (SAMU 67 / SAMU 68) sind allein befugt, über die Aufnahme des Patienten zu entscheiden. Sie prüfen zunächst den Belegungsstand der nächstliegenden französischen Krankenhäuser (Metz / Lyon), bevor sie die dafür vereinbarungsgemäß in Frage kommenden Patienten zum Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen vermitteln.

Sie prüfen zunächst die Bettenverfügbarkeit nach dem üblichen Verfahren anhand der gemäß dem Interregionalen Schema für Schwerbrandverletzte bestimmten Krankenhäusern: Stellt es sich als problematisch heraus, ein dem Verletzungszustand des Patienten entsprechendes Bett zu finden, bei dem die Entfernung mit der Behandlungsqualität vereinbar ist, nimmt der SAMU telefonisch oder per Telefax Kontakt mit dem Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen auf.

### 2.2 Verwaltungsformalitäten

#### ↳ Formalitäten durch den medizinischen Notdienst SAMU

- Wenn der SAMU-Notdienst beschließt, dass ein Transfer des Patienten nach Deutschland erforderlich ist, informiert dieser sofort telefonisch das Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen. Kann der Patient aufgenommen werden, bestätigt der SAMU dem Schwerbrandverletztzentrum den Transfer des Patienten per Fax. Der SAMU gibt dem Arzt beim Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen die medizinischen Daten des Patienten durch.
- Der SAMU-Notdienst füllt das „SAMU“-Formular (siehe Anhang 1) aus und sendet dieses per Fax an die Regionaldirektion des medizinischen Dienstes Eisass-Moselle.

#### ↳ Formalitäten des Schwerbrandverletztzentrums BG-Unfallklinik Ludwigshafen

- Das Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen bestätigt per Fax sein Einverständnis für die Übernahme des Patienten.
- Bei Ankunft des Patienten im Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen füllt das Zentrum das Formular „Aufnahmebefund im Schwerbrandverletztzentrum Ludwigshafen“ aus (Anhang 2) und übermittelt es dem SAMU, der den Transfer ausgeführt hat.

## **2.3 Transportmodalitäten zum Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen**

Der Transport des Patienten wird, so weit als möglich, nach den in Frankreich anwendbaren Nottransportverfahren vorgenommen. Der Transfer im Krankenwagen mit Notversorgung wird nach den geltenden Verfahren finanziert.

Allein der SAMU-Arzt ist befugt, über das Transportmittel des Patienten zu entscheiden. Dazu hält er sich an die Entscheidungsrichtlinien des Regionalschemas.

### **Artikel 3 - Rückführung des Patienten nach Frankreich**

#### **3.1 Entlassung des Patienten und Nachbehandlung**

Um die Rückführung des Patienten innerhalb geeigneter Fristen zu veranlassen, nimmt das Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen mit der Abteilung plastische und rekonstruktive Chirurgie des Universitätsklinikums Straßburg Kontakt auf.

Sollte nach der Entlassung aus dem Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen eine Anschlussbehandlung in einem französischen Krankenhaus erforderlich sein, wird diese in Abstimmung mit dem Universitätsklinikum Straßburg organisiert.

Das Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen übernimmt:

- die Übermittlung des Entlassungsberichts zusammen mit dem „Aufnahmebefund“ und dem „Entlassungsbericht aus dem Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen“ (Anhänge 2 und 3):
  - an das Universitätsklinikum Straßburg, wenn der SAMU 67 den Transport übernimmt,
  - an das Krankenhaus Mulhouse, wenn der SAMU 68 den Transport übernimmt,
  - an die Abteilung plastische und rekonstruktive Chirurgie des Universitätsklinikums Straßburg, das die Nachbehandlung übernimmt,
- und, dem Patienten bei der Entlassung eine Kopie des Entlassungsberichts zu übergeben.

Die Rückführung des Schwerbrandverletzten kann durch ein deutsches Krankentransportunternehmen oder durch einen französischen Krankentransport durchgeführt werden. Für die Rückführung ist die entsprechend dem Patientenzustand günstigste Transportlösung zu bevorzugen. Über den Transportmodus entscheidet der verschreibende Arzt des Schwerbrandverletzententrums : Dieser entspricht den Empfehlungen der in Deutschland geltenden Richtlinien.

Das Krankentransportunternehmen übersendet die ärztliche Verordnung und die Transportkosten mit der Verbindungskassenabrechnung nach Straßburg, die sich von der Zahlung durch die für den Patienten zuständige Kasse vergewissert.

### 3.2 Besondere Situation des Patienten

Wenn der Zustand des Patienten dies erfordern sollte, unterliegt die Notverlegung in eine Spezialklinik der ärztlichen Verantwortung der BG-Unfallklinik Ludwigshafen.

Bei Anwendung dieses außergewöhnlichen Verfahrens ist unbedingt gleichzeitig die Verbindungskasse (CPAM Straßburg) zu benachrichtigen, die eine europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) anfordert, sofern ihr bekannt ist, bei welcher französischen Krankenkasse der Patient Mitglied ist.

Bei Tod des Patienten während dessen Aufenthalt im Schwerbrandverletzentrum Ludwigshafen sind die Rückführungskosten der Leiche nicht durch die vorliegende Vereinbarung gedeckt, sondern gehen zu Lasten des Patienten, mit Ausnahme von Arbeitsunfällen.

#### **Artikel 4 - Verpflichtungen des Schwerbrandverletztencentrums Ludwigshafen**

In Notfällen und bei Bettenknappheit in den interregionalen Krankenhäusern Nordostfrankreichs verpflichtet sich das Schwerbrandverletztencentrum Ludwigshafen unter der Voraussetzung vorhandener Aufnahmekapazitäten und in Abhängigkeit des Gesundheitszustands des Patienten zur Aufnahme von Brandverletzten der Region Elsass, wobei die betroffene Klinik eine Kapazität von 10 fachspezifischen Intensivbetten und 18 Intermediate Care Betten hat.

Das Schwerbrandverletztencentrum Ludwigshafen übernimmt die gesamte Versorgung des Patienten entsprechend des gesamten Behandlungsplans der Erkrankungen, die seiner Einlieferung in das Zentrum zugrunde liegen.

Das Schwerbrandverletztencentrum Ludwigshafen verpflichtet sich:

- dem Patienten ein Patientenheft in französischer Sprache vorzulegen, welches informiert über:
    - die Versorgung während des Krankenhausaufenthalts, insbesondere der Zugang zu den persönlichen Daten des Patienten,
    - die Formalitäten, die der Patient selbst erledigen muss, insbesondere bei seiner Rückkehr nach Frankreich,
    - Kosten, die möglicherweise zu Lasten des Patienten gehen,
    - das Beschwerdeverfahren bei Unzufriedenheit oder festgestellten Mängeln während des Aufenthalts.
- Der genaue Wortlaut des Patientenheftes: siehe Anhang 6.
- dem Patienten Zugang zu einer französisch sprechenden Person zu gewähren,
  - die Behandlung nach dem Stand der Wissenschaft und entsprechend den von den Fachgesellschaften ausgesprochenen Leitlinien zur Qualität und zur guten Praxis durchzuführen,
  - die Schmerzbehandlung entsprechend den Leitlinien für die gute klinische Praxis im Sinne der Linderung der akuten postoperativen und posttraumatischen Schmerzen durchzuführen,
  - sich bei der Hygiene an die gängigen Empfehlungen der guten Praxis zu halten,
  - dem Patienten Einsicht in seine Krankenakte zu gewährleisten,
  - die Krankenakte entsprechend der in Deutschland geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren.
  - die Kontinuität der Behandlung zu sichern durch Übermittlung der wesentlichen Elemente der Krankenakte und u. U. der Behandlungsvorschläge an den behandelnden Arzt des Patienten und an die Klinik, die die Nachbehandlung bzw. die postoperative Betreuung vornimmt.
  - dem Patienten bei seiner Entlassung einen Klinikaufenthaltsbericht und gegebenenfalls die Verordnung für die verlängerte Krankschreibung übergeben.

Die durch die vorliegende Vereinbarung gedeckten Patienten können nicht in ein Forschungsprotokoll integriert werden.

## Artikel 5 - Tarif, Abrechnung und Erstattung der Behandlungskosten

### 5.1 Die Fakturierung des Transports Frankreich – Deutschland

Der Transfer in die BG-Unfallklinik erfolgt nach den französischen Bestimmungen, einschließlich der in Deutschland zurückgelegten Strecke. Die durch die Überführung generierten Kosten werden durch die jeweilige französische Krankenkasse nach den geltenden Modalitäten übernommen (geht zu Lasten der auftraggebenden Institution).

### 5.2 Preis für den Aufenthalt

Der Preis für den Aufenthalt im Schwerbrandverletzentrum Ludwigshafen wird durch die Pauschaltarife gemäß Anhang 4 der Vereinbarung geregelt. Die in diesem Anhang aufgeführten Pauschaltarife entsprechen Pathologien unterschiedlicher Schwere und können unter keinen Umständen mehrfach abgerechnet werden. Diese decken sämtliche Kosten für Behandlung, Medikamente, medizinische Vorrichtungen und Geräte, die für die Kostenübernahme während des Klinikaufenthalts erforderlich sind. Die vorgesehenen Tarifzuschläge gelten *nota bene* erst ab dem ersten Tag nach Erreichen der oberen Grenzverweildauer. Die nach der Entlassung zu tragende Kompressionsbekleidung ist in den Pauschaltarifen nicht inbegriffen.

Die Abrechnung des Klinikaufenthalts ist an die Verbindungskrankenkasse (CPAM Straßburg) zu schicken, die die Bezahlung durch die für den Patienten zuständige Kasse veranlassen wird.

Die Abrechnung muss unbedingt folgende Daten ausweisen:

- Name und Anschrift des Krankenversicherungsträgers des Patienten
- Mitgliedsnummer des Versicherten
- Name des Versicherten
- Vorname des Versicherten
- Geburtsdatum des Versicherten

Ebenfalls muss die Rechnung in einem separaten Umschlag mit dem Vermerk „Secret médical (ärztliche Schweigepflicht) Regionaldirektion des Medizinischen Dienstes (DRSM)“ „folgende Unterlagen enthalten:

- Entlassungsbericht des Krankenhauses
- Aufnahme- und Entlassungsbefund (Anhänge 2 und 3).

Im Falle eines Patienten, der weder von einer französischen noch einer europäischen oder einer sonstigen, durch eine internationale Vereinbarung identifizierte Krankenversicherung abgesichert ist, übermittelt die Verbindungskasse (CPAM de Strasbourg) die Rechnung an die Universitätskliniken von Straßburg (Hôpitaux Universitaires de Strasbourg) zur Kostenübernahme. Der Finanzausgleich wird durch die ARH Alsace gesichert.

### **5.3 Abrechnung der Rückführung von Deutschland nach Frankreich – Bei der Entlassung erstattbare Leistungen**

Die Rechnung über den Krankentransport sowie die entsprechende ärztliche Verordnung sind durch das Krankentransportunternehmen an die Verbindungskasse (CPAM Straßburg) zu senden, die die Zahlung veranlasst.

Die Transportkosten für die Rückführung Deutschland-Frankreich werden nach den geltenden Tarifen der gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland abgerechnet, einschließlich der in Frankreich zurückgelegten Teilstrecke.

Nur die zu Hause zu tragende Kompressionsbekleidung wird durch die Krankenkasse über die Pauschaltarife hinaus übernommen.

Wenn der Leistungsträger, der das Verbandmaterial liefert, ein lokaler, durch die Klinikärzte beauftragter Leistungsträger ist, sind Kostenvoranschlag und Abrechnung an die Verbindungskasse zu übermitteln, die die Erstattung von der für den Patienten zuständigen Kasse auf Grundlage des abgerechneten Tarifs sicherstellt.

### **Artikel 6 - Juristische Rahmenbedingungen**

**6.1** Die Dienststellen des SAMU, die Ärzte und die BG-Unfallklinik Ludwigshafen müssen für die im Rahmen dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen eine zivile Haftpflichtversicherung vorweisen.

**6.2** Bei Beschwerde eines Patienten während seines Aufenthalts in der BG-Unfallklinik Ludwigshafen ist das in Deutschland geltende Gesundheitsrecht anwendbar, dies gilt auch für die mögliche ärztliche Haftung im Falle von Behandlungsfehlern.

Erreicht eine Beschwerde oder ein durch einen Patienten eingereichter Antrag auf weitere Auskünfte eine der französischen Institutionen (ARH, URCAM, DRASS), leitet diese die Anfrage an die in Rheinland-Pfalz zuständige Behörde für die Krankenhausaufsicht, das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, weiter.

Die deutschen Behörden sichern die Ermittlungsarbeiten zu der Beschwerde nach dem üblichen Verfahren und senden das Ergebnis innerhalb einer vernünftigen Frist und unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht an die antragstellende französische Institution.

### **Artikel 7 - Überprüfung der Abrechnung**

Der medizinische Dienst der Krankenversicherungen Rheinland-Pfalz (MDK) kann im Auftrag des medizinischen Dienstes der Regionalkrankenkasse Elsass-Moselle Überprüfungen durchführen. In diesem Fall legt sie dem medizinischen Dienst der Regionalkrankenkasse Elsass-Moselle die Prüfungsergebnisse vor.



## **Artikel 8 - Regelungen der Nachuntersuchung und Evaluierung der Vereinbarung**

Die BG-Unfallklinik Ludwigshafen verpflichtet sich, der Abrechnung die Aufnahme- und Entlassungsbefunde (Anhänge 2 und 3) einschließlich des Entlassungsberichtes (in einem separaten Umschlag mit der Aufschrift „Arztgeheimnis“ beizufügen).

Die medizinische Evaluierung wird durch den medizinischen Dienst der Region Elsass-Moselle durchgeführt, in Zusammenarbeit mit dem medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) Rheinland-Pfalz. Diese erfolgt anhand der Auskünfte aus den drei Befundbögen (Anlagen 1, 2 und 3), die unbedingt nach den oben stehend aufgeführten Verfahren weiterzuleiten sind.

Ein vollständiger Jahresbericht der Abrechnungsdaten wird gemeinsam mit der Verbindungskasse erstellt. Dieser wird den regionalen und nationalen Begleitinstanzen der grenzüberschreitenden Kooperation weitergeleitet. Dieses Dokument wird den Unterzeichnern dieser Kooperationsvereinbarung weitergegeben.

## **Artikel 9 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen den unterzeichnenden Parteien**

Es wird ein Untersuchungsausschuss eingerichtet, der insbesondere bei Problemen oder Uneinigkeiten hinsichtlich der Auslegung der vorliegenden Vereinbarung zusammentritt. Dieser besteht aus Vertretern der Unterzeichner dieser Vereinbarung. Auf Wunsch können die Parteien zu ihrer Unterstützung außerdem bis zu vier Experten ihrer Wahl heranziehen.

Dieser Untersuchungsausschuss tritt innerhalb von 90 Tagen auf Antrag einer der beiden unterzeichnenden Parteien zusammen. Um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen, ist dieser damit beauftragt, die angesprochenen Schwierigkeiten zu analysieren und dazu unter Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht und des Datenschutzes sämtliche zur Klärung des Falls nützlichen Auskünfte anzufragen.

Darüber hinaus hat der Ausschuss die Aufgabe, auf der Grundlage der nach Artikel 8 der vorliegenden Vereinbarung durchgeführten Bewertung, eine generelle Steuerung der eingerichteten Zusammenarbeit vorzunehmen.

Jedes Jahr erstellt der Untersuchungsausschuss einen Jahresbericht.

Er übergibt diesen Bericht dem gemischten regionalen und nationalen Ausschuss; diese Ausschüsse werden zur Betreuung der gemäß Artikel 8 des Rahmenvertrags zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der französischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Gesundheitswesen vorgesehenen lokalen Kooperationsvereinbarungen eingerichtet.

## **Artikel 10 - Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Sie verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Die Vereinbarung kann von jeder der beiden Parteien zum Stichtag der Unterzeichnung mittels einer Kündigungsfrist von drei Monaten per Einschreiben mit Rückschein gekündigt werden.

Bei einer wesentlichen Änderung der Umstände, die die Vereinbarung hinfällig machen würde, kann diese Kraft Rechts aufgehoben werden (Weiterentwicklung der Bestimmungen usw.)

Beachtet eine der beiden Parteien ihre gemäß dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht, kann die Vereinbarung gekündigt werden.

Unter Angabe der Kündigungsgründe kann die Kündigung nach Zusendung einer Mahnung mit Aufforderung (per Einschreiben mit Rückschein) durch eine der beiden Parteien an die andere erfolgen.

Dann hat die andere Partei über einen Monat ab Erhalt des Einschreibens die Gelegenheit, um die festgestellten Mängel durch Vorbringung sachlicher Argumente und Beweisstücke zu rechtfertigen.

Wird auch auf Vorlage der Arbeiten des Untersuchungsausschusses keine einvernehmliche Lösung gefunden, gilt die Vereinbarung drei Monate nach Zustellung der Mahnung Kraft Rechts als aufgehoben.

## **Artikel 11 - Änderung am Wortlaut der Vereinbarung**

Änderungen der Bedingungen oder Ausführungsmodalitäten der vorliegenden Vereinbarung, insbesondere zu den Tarifen, bedürfen eines schriftlichen Nachtrags.

## Artikel 12 - Inkrafttretung der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft. Sie gilt für die Krankenhausaufenthalte, die ab diesem Stichtag beginnen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu beauftragten Vertreter die vorliegende Vereinbarung unterzeichnet.

Zahl der ausgefertigten Ausführungen: 3

In Strassburg am 10 02 2009

Direktor der Regionalen Agentur für das Krankenhauswesen des Elsass (ARH)

Direktor der Regionalkrankenkasse des Elsass (URCAM)

Geschäftsführer des Schwerbrandverletzententrums der BG-Unfallklinik Ludwigshafen

Auszufüllen durch den SAMU-Notdienst  
Zur Übermittlung an die Regionaldirektion des medizinischen Dienstes Elsass-Moselle

Name des Unfallopfers:

Vorname:

Krankenversicherungsnummer:

Adresse:

Krankenkasse:

Datum

und Uhrzeit     des Unfalls

Ort

und Uhrzeit     der Übernahme durch den SAMU

Samu 67

Samu 68

Unfallart:

Schätzung der verbrannten KOF:

Verbrennungen:  % 1. Grades  
 % 2. Grades  
 % 3. Grades

Anruf der nächstliegenden französischen Krankenhäuser:

▪ CH Metz : Uhrzeit

Bett verfügbar: ja  nein

▪ CH Lyon : Uhrzeit

Bett verfügbar: ja  nein

Uhrzeit des Anrufs beim Schwerbrandverletztencentrum:

Abfahrt des Patienten zum Schwerbrandverletztencentrum Ludwigshafen (Uhrzeit)

Transportmittel:

▪ Hubschrauber

▪ Krankenwagen mit Notversorgung

▪ Sonstige

UNTERSCHRIFT:

Arzt:

**Aufnahmebefund - Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen**

Mit der Abrechnung an die Verbindungskasse senden

Datum: \_\_\_\_\_ Uhrzeit des Anrufs: \_\_\_\_\_  
 Anruf von: ♦ Krankenhaus / SAMU: \_\_\_\_\_  
 ♦ Arzt: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_  
 Name des Unfallopfers: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geschlecht:   
 W -  M Alter: \_\_\_\_\_ Jahre

Datum und Ort, an dem sich die Verbrennungen ereignet haben:

Art der Verbrennung: ♦ chemisch   
 ♦ elektrisch   
 ♦ thermisch

Geschätzter Anteil der KOF:

**BETROFFENE KÖRPERREGIONEN**

ZIRKULÄR		GRAD -			GRAD -	ZIRKULÄR
Gesicht	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>	Arm	L R	_____ <input type="checkbox"/>	
Kopf	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Vorderarm	L R _____ <input type="checkbox"/>
Hals	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Hände	L R _____ <input type="checkbox"/>
Brust	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Oberschenkel	L R _____ <input type="checkbox"/>
Bauch	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Unterschenkel	L R _____ <input type="checkbox"/>
Rücken	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Füße	L R _____ <input type="checkbox"/>
Gesäß	<input type="checkbox"/>	_____ <input type="checkbox"/>			Äußere Genitalien	_____ <input type="checkbox"/>

Escharotomie: durchgeführt vorzusehen

**VERSORGUNG DES PATIENTEN BEIM TRANSPORT**

Allgemeinzustand des Unfallopfers:  
 Venenkatheter : ♦ Peripher  ♦ Zentral   
 Intubationssonde  Blasensonde   
 Magensonde:  Tetanusimpfung  Tetanus Immunglobulin

**TRANSPORTMODUS**

Krankenwagen mit Notversorgung  Hubschrauber   
 Sonstige

Abfahrtszeit : \_\_\_\_\_ Ankunftszeit im Zentrum: \_\_\_\_\_

Name der angerufenen Person: \_\_\_\_\_ Arzt: \_\_\_\_\_

Patient aufgenommen in:  
 ♦ Intensivstation  ♦ Vakuummatratze  ♦ Intermediate Care Bett

UNTERSCHRIFT: \_\_\_\_\_ Arzt: \_\_\_\_\_

**Entlassungsbefund - Schwerbrandverletzententrum Ludwigshafen**

Mitsamt der Rechnung IN EINEM GESCHLOSSENEN UMSCHLAG mit dem Vermerk „Arztgeheimnis Regionaldirektion des Medizinischen Dienstes (DRSM)“ an die Verbindungskasse senden

Name des Patienten:

Vorname:

Krankenversicherungsnummer:

Adresse:

Krankenkasse:

Tag der Aufnahme:

Tag der Entlassung:

Art der Verbrennung:

- ♦ chemisch
- ♦ elektrisch
- ♦ thermisch

Verweildauer auf der Intensivstation (in Tagen):

Verweildauer in der Intermediate Care (in Tagen):

Baux-Index:

ABSI-Score:

**BEI DER ENTLASSUNG NOCH NICHT VERHEILTE KÖRPERBEREICHE**

<p style="text-align: center;">OBERFLÄCHE</p> <p>Gesicht <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Kopf Hals <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Brust <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Rücken <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Bauch <input type="checkbox"/> _____</p> <p>Gesäß <input type="checkbox"/> _____</p>	<p style="text-align: center;">OBERFLÄCHE</p> <p>Arm L R _____</p> <p>Vorderarm L R _____</p> <p>Hände L R _____</p> <p>Oberschenkel L R _____</p> <p>Unterschenkel Füße L R _____</p> <p>Äußere Genitalien <input type="checkbox"/></p>
--	--

**WÄHREND DES KLINIKAUFENTHALTS TRANSPLANTIERTE HAUTFLÄCHEN:**

.....

.....

.....

**VERSORGUNG WÄHREND DES KLINIKAUFENTHALTS**

Sedierung	<input type="checkbox"/>	Anzahl Tage:
Enterale Ernährung	<input type="checkbox"/>	Anzahl Tage:
Antibiotikabehandlung	<input type="checkbox"/>	Anzahl Tage:
Künstliche Beatmung	<input type="checkbox"/>	Anzahl Tage:
Escharotomie:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Hauttransplantation:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

UNTERSCHRIFT:

Arzt:

Schwerbrandverletzte Region Elsass

Versorgungspauschalen / Unfallklinik Ludwigshafen

Kürzel	Klinische Bezeichnung	Tarif	Obere Grenzverweil- dauer (OGVD)	Tarifzuschlag/ Tag Aufenthalt > OGVD
Y61Z Y01Z	Sehr schwere Verbrennungen			
	- Verweildauer < 5 Tage	<b>15 000€</b>	-	-
	- Verweildauer ≥ 5 Tage	<b>71 000€</b> (für den gesamten Aufenthalt)	-	-
YO2A	Andere Verbrennungen mit Hauttransplantationen - <u>bei</u> Sepsis oder - <u>mit</u> komplizierenden Prozeduren, hochkomplexem Eingriff, vierzeitigen OR- Prozeduren oder intensivmedizinischer Komplexbehandlung > 552 Aufwandspunkte	<b>40 000 €</b>	43 jours	700 €
YO2B	Andere Verbrennungen mit Hauttransplantationen - <u>außer</u> bei Sepsis, - <u>ohne</u> komplizierende Prozeduren, ohne hochkomplexem Eingriff, ohne vierzeitige OR- Prozeduren oder intensivmedizinische Komplexbehandlung > 552 Aufwandspunkte - <u>mit</u> äußerst schweren Komplikationen oder Komorbidität, komplexer Diagnose, komplexen Prozduren, Dialyse oder Beatmung > 24 Std.	<b>16 000 €</b>	33 jours	700 €
Yo2C	Andere Verbrennungen mit Hauttransplantationen - <u>ohne</u> äußerst schwere Komplikationen oder Komorbidität, ohne komplexe Diagnose, ohne komplexe Prozduren, Dialyse oder Beatmung > 24 Std. - <u>ohne</u> komplizierende Prozeduren oder intensivmedizinische Komplexbehandlung > 552 Aufwandspunkte	<b>12 000 €</b>	23 jours	700 €
YO3A	Andere Verbrennungen begleitet von anderen Eingriffen, Alter < 16 Jahre	<b>20 000 €</b>	22 jours	700 €
YO3B	Andere Verbrennungen begleitet von anderen Eingriffen, Alter > 15 Jahre	<b>18 000 €</b>	30 jours	700 €
Y62A	Andere Verbrennungen, Alter ≤ 5 Jahre	<b>12 000 €</b>	12 jours	700 €
Y62B	Andere Verbrennungen, Alter > 5 Jahre	<b>7 000 €</b>	15 jours	700 €

**Ansprechpartner in den verschiedenen Institutionen**

---

**Frankreich**

**Service d'Aide médicale urgente du Bas-Rhin (67)**

Centre Hospitalier Universitaire de Strasbourg  
1 place de l'hôpital  
BP 426  
F - 67091 Strasbourg Cedex  
Tel.: 0033 / 3 88 11 69 16  
Fax: 0033 / 3 88 11 69 05  
Ansprechpartner: Dr Jean-Claude BARTIER  
E-mail: jean-claude.bartier@chru-strasbourg.fr

**Service d'Aide médicale urgente du Haut-Rhin (68)**

Centre Hospitalier de Mulhouse  
87 avenue d'Altkirch  
F - 68051 Mulhouse  
Tel : 0033 / 3 89 64 61 49  
Fax: 0033 / 3 89 64 61 44  
Ansprechpartner: Dr Jean ROTTNER  
E-mail: rottnerj@ch-mulhouse.fr

**Service de Chirurgie plastique reconstructive**

Centre hospitalier universitaire de Strasbourg  
1 place de l'hôpital  
BP 426  
F - 67091 Strasbourg Cedex  
Tel.: 0033/ 3 88 11 62 08  
Fax: 0033 / 3 88 11 64 52  
Ansprechpartner: Dr Astrid WILK  
E-mail: astrid.WILK@chru-strasbourg.fr

**Caisse primaire d'assurance maladie de Strasbourg - « Verbindungskasse »**

16 rue de Lausanne  
F - 67090 Strasbourg Cedex  
Tel.: 0033 / 3 88 76 88 87  
Fax: 0033 / 3 88 76 88 99  
Ansprechpartner: M. José KRETZ  
E-mail: jose.kretz@cpam-strasbourg.cnamts.fr

**Direction régionale du service médical d'Alsace-Moselle**

18 rue Contades  
F - 67300 Schiltigheim  
Tel.: 0033 / 3 88 19 77 19  
Fax: 0033 / 3 88 19 77 29  
Ansprechpartner: Dr Brigitte HOELT  
E-mail: brigitte.hoelt@ersm-strasbourg.cnamts.fr



## **Deutschland**

### **Klinik für Hand-, Plastische und Rekonstruktive Chirurgie Schwerbrandverletztenzentrum BG-Unfallklinik Ludwigshafen**

Ludwig Guttman- Straße 13  
D – 67071 Ludwigshafen  
Tel.: 0049/ 621 / 68 10 23 68  
Fax : 0049 / 621 / 68 10 26 13  
Ansprechpartner: Prof. Günter GERMANN  
E-mail: ggermann@bgu-ludwigshafen.de

### **Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen**

Bauhofstraße 9  
D – 55 116 Mainz  
Tel.: 0049/61 31/16 23 15  
Ansprechpartner: Jürgen Faltin  
E-mail: Juergen.Faltin@masgff.rlp.de

### **MDK Rheinland-Pfalz**

Albigerstraße 19 d  
D – 55232 ALZEY  
Tel.: 0049/6731/486 201  
Ansprechpartner: Dr. Ursula Weibler-Lobos  
E-mail: Ursula.Weibler@mdk-rlp.de

### Auflagen für das Patientenheft

Das Informationsheft ist durch die Klinik in französischer Sprache zu erstellen und jedem Patienten zu übergeben.

Das Patientenheft soll folgende Informationen enthalten:

- 1) die Versorgungsmodalitäten während des Krankenhausaufenthalts, insbesondere
  - der Zugang zu den persönlichen Daten für den Patienten, seine Familie und seinen behandelnden Arzt,
  - Name und Telefon einer französisch sprechenden Kontaktperson in der Klinik,
  - Zugriffsmodalitäten auf Unterlagen und bei Bedarf auf Fotokopien seiner Krankenakte; die dabei möglicherweise entstehenden Kosten sind aufzuführen
  
- 2) Entlassungsunterlagen:
  - Bei der Entlassung erhält der Patient einen Entlassungsbericht für seinen behandelnden Arzt oder die Klinik, in die er verlegt wird.
  - Krankenhausbericht
  - Bei der Entlassung erhält er ein ärztliches Rezept
  
- 3) Formalitäten, die der Patient bzw. seine Familie erledigen muss:
  - der Patient muss der Klinik die Daten seines Krankenversicherungsträgers sowie seine Mitgliedsnummer mitteilen,
  - bei seiner Entlassung muss der Patient mit seiner Krankenkasse Kontakt aufnehmen, um seine derzeitige Situation zu melden,
  - Bei direkter Rückkehr zu sich nach Hause muss der Patient oder dessen Familie mit dem behandelnden Arzt und der Klinik für plastische und rekonstruktive Chirurgie Kontakt aufnehmen (im Elsass Prof. Wilk, Hôpitaux Universitaires de Strasbourg), um sich dort anzumelden
  
- 4) Kosten, die möglicherweise zu Lasten des Patienten gehen:
  - während des Klinikaufenthalts: Telefon, TV, Einzelzimmeraufschlag u. ä
  - Für die Kompressionsbekleidung ist die Abrechnung für die durch die SAMU Alsace transferierten Patienten an die CPAM Straßburg und für die durch die SAMU Lorraine transferierten Patienten an die CPAM Metz weiterzuleiten
  - Die gemäß den französischen Bestimmungen üblichen Pauschaltarife können als Grundlage für den Aufenthalt und die darüber hinaus gehende Pflege genommen werden.
  - Wenn der Patient eine Nachbehandlung (Arztbesuche) im Zentrum Ludwigshafen wünscht, muss er dafür die Kosten im Voraus zahlen, die Erstattung erfolgt im Rahmen der in Frankreich geltenden kassenärztlichen Tarife;
  - Eine erneute, vom akuten Ereignis zeitlich entfernte Krankenhausaufnahme bedarf der gemäß den französischen Bestimmungen der vorherigen Genehmigung durch den Krankenversicherungsträger, der für den Patienten zuständig ist;

5) Beschwerdeverfahren bei Unzufriedenheit des Patienten:

Angabe des Ansprechpartners für das interne Beschwerdemanagement und des externen Patientenfuhrsprechers.

Im Falle einer Beschwerde nach Rückkehr vom Krankenhausaufenthalt kann der Patient Kontakt mit dem Amt für Krankenhauswesen (ARH) oder der Regionaldirektion für Gesundheits- und Sozialwesen (DRASS) aufnehmen.